Benutzungsordnung

für den Sonderparkplatz Florianstraße

01.04.2019

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung vom 18.12.2018 folgende Benutzungsordnung für den Sonderparkplatz Florianstraße beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Der Sonderparkplatz ist montags bis samstags (außer an Feiertagen) von 06.30 Uhr bis 22.00 Uhr bewirtschaftet und kann von Kurz- und Dauerparkern (bis zu 250 Dauerparker) genutzt werden.

Für den Verkehr auf dem Platz gilt das allgemeine Straßenverkehrsrecht.

Den Anweisungen des für die Parkraumbewirtschaftung zuständigen Personals (ASP) ist Folge zu leisten.

Fahrzeuge, die nach 22.00 Uhr noch auf dem Platz eingestellt sind, können frühestens ab 06.30 Uhr des nächsten Tages bzw. nach Samstagen, montags entfernt werden. Soweit diesen eingeschlossenen Fahrzeugen ein Ausfahren durch den Sonderdienst (Personal der Tiefgarage oder beauftragte dritte) in begründeten Sonderfällen ermöglicht werden muss, ist hierfür ein Entgelt von 40,00 EUR im Einzelfall je Fahrzeug durch Barzahlung zu leisten.

Der Parkplatz wird mit Hilfe einer Videoanlage zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes kontrolliert. Eine Obhutspflicht für die abgestellten Fahrzeuge wird hierdurch jedoch nicht übernommen.

§ 2 Benutzungsentgelte

Das Benutzungsentgelt beträgt

a) für jede angefangene halbe Stunde in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

0,60 EUR

b) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr pro Stunde (Taktung wie bei a) maximal für v. g. Zeitraum

1,20 EUR 2,00 EUR

c) für 24 Stunden maximal

7,50 EUR

d) Dauerparker pro Monat

41,00 EUR

- e) Alle vorhandenen Tarife enthalten die zur Zeit geltende Mehrwertsteuer.
- f) Sollte bei Überfüllung des Parkplatzes im Einzelfall kein Einstellplatz zur Verfügung stehen, kann der Nutzer von der Stadt Paderborn keine Rückerstattung oder Minderung des Benutzungsentgeltes verlangen.

g) Bei Verlust des Parkscheins beträgt das pauschalierte Entgelt 7,50 EUR, es sei denn, der Nutzer weist der Stadt Paderborn eine kürzere oder die Stadt Paderborn dem Nutzer eine längere Einstelldauer nach.

§ 3 Haftung

Das Kraftfahrzeug ist auf dem nächstgelegenen erreichbaren Stellplatz des Sonderparkplatzes Florianstraße auf eigene Gefahr abzustellen. Eine Bewachung findet nicht statt. Die Haftung und der Versicherungsschutz erstrecken sich auf die schuldhafte Verletzung der Pflichten aus dem Mietvertrag (Verkehrssicherungspflicht).